



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2017  
(OR. en)

13731/17  
ADD 1

DRS 63  
ECOFIN 891  
EF 259

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. Oktober 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D052864/01 ANNEX
Betr.:	IFRIC (International Financial Reporting Interpretation Committee) Interpretation 22 Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052864/01 ANNEX.

Anl.: D052864/01 ANNEX

**DE**

**D052864/01**

**ANHANG**

**IFRIC<sup>®</sup> Interpretation 22**

*Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von  
Vorauszahlungen*

# IFRIC Interpretation 22

## ***Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen***

### **Verweise**

---

- *Rahmenkonzept für die Rechnungslegung*
- *IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*
- *IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen*

### **Hintergrund**

---

- 1 Nach Paragraph 21 von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* ist ein Unternehmen verpflichtet, eine Fremdwährungstransaktion erstmalig in der funktionalen Währung anzusetzen, indem es den Fremdwährungsbetrag mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs zwischen der funktionalen Währung und der Fremdwährung umrechnet. Nach Paragraph 22 von IAS 21 ist der Tag des Geschäftsvorfalles der Tag, an dem der Geschäftsvorfall erstmals gemäß den IFRS (Standards) ansetzbar ist.
- 2 Wenn ein Unternehmen eine Vorauszahlung in Fremdwährung leistet oder erhält, bilanziert es im Allgemeinen einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Verbindlichkeit<sup>1</sup>, bevor der zugehörige Vermögenswert, Aufwand oder Ertrag erfasst wird. Der zugehörige Vermögenswert, Aufwand oder Ertrag (oder ein Teil davon) entspricht dem Betrag, der gemäß den anwendbaren Standards bei der Ausbuchung des nicht monetären Vermögenswerts oder der nicht monetären Verbindlichkeit aus der im Voraus gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung erfasst wird.
- 3 Das IFRS Interpretations Committee (IFRS-Interpretationsausschuss) erhielt eine Eingabe bezüglich der Frage, wie bei der Bilanzierung von Erlösen gemäß den Paragraphen 21–22 von IAS 21 der „Tag des Geschäftsvorfalles“ zu bestimmen sei. Der konkrete Fall war, dass ein Unternehmen bei Erhalt einer Vorauszahlung eine nicht monetäre Verbindlichkeit erfasste, bevor es den zugehörigen Erlös ansetzte. Bei seinen Beratungen stellte das IFRS Interpretations Committee fest, dass erhaltene oder geleistete Vorauszahlungen in Fremdwährung nicht auf Umsatztransaktionen beschränkt sind. Daher beschloss das Interpretations Committee klarzustellen, wie der Zeitpunkt der Transaktion festzulegen ist, der für die Bestimmung des Wechselkurses für die erstmalige Erfassung des zugehörigen Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags zugrunde zu legen ist, wenn ein Unternehmen eine Fremdwährungszahlung im Voraus leistet oder erhält.

---

1 Gemäß Paragraph 106 von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* ist ein Unternehmen beispielsweise in dem Fall, in dem ein Kunde eine Gegenleistung zahlt oder es selbst vor Übertragung eines Guts oder einer Dienstleistung auf den Kunden einen unbedingten Anspruch auf eine bestimmte Gegenleistung (d. h. eine Forderung) hat, verpflichtet, den Vertrag als Vertragsverbindlichkeit auszuweisen, wenn die Zahlung geleistet oder fällig wird (je nachdem, welches von beidem früher eintritt).

## Anwendungsbereich

---

- 4 Diese Interpretation ist anzuwenden auf Fremdwährungstransaktionen (oder einen Teil davon), wenn ein Unternehmen einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Verbindlichkeit für eine im Voraus geleistete oder erhaltene Zahlung bilanziert, bevor es den zugehörigen Vermögenswert, Aufwand oder Ertrag (oder einen Teil davon) bilanziert.
- 5 Diese Interpretation ist nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen die zugehörigen Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge beim erstmaligen Ansatz
  - (a) zum beizulegenden Zeitwert bewertet oder
  - (b) zum beizulegenden Zeitwert der zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des nicht monetären Vermögenswerts oder der nicht monetären Verbindlichkeit geleisteten oder erhaltenen Vorauszahlung bewertet (beispielsweise bei der Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*).
- 6 Diese Interpretation ist von einem Unternehmen nicht anzuwenden auf:
  - (a) Ertragsteuern; und
  - (b) Versicherungsverträge (einschließlich Rückversicherungsverträge), die es im Bestand hält und Rückversicherungsverträge, die es nimmt.

## Fragestellungen

---

- 7 Diese Interpretation behandelt die Art und Weise, wie bei der Ausbuchung eines nicht monetären Vermögenswerts oder einer nicht monetären Verbindlichkeit für eine im Voraus geleistete oder erhaltene Fremdwährungszahlung der Zeitpunkt der Transaktion festzulegen ist, der für die Bestimmung des Wechselkurses für die erstmalige Erfassung des zugehörigen Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags (oder eines Teils davon) heranzuziehen ist.

## Beschluss

---

- 8 In Anwendung der Paragraphen 21–22 von IAS 21 ist der Zeitpunkt der Transaktion zum Zweck der Bestimmung des Wechselkurses, der für die erstmalige Erfassung des zugehörigen Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags (oder eines Teils davon) zu verwenden ist, der Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen erstmalig einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Verbindlichkeit für die im Voraus geleistete oder erhaltene Zahlung bilanziert.
- 9 Werden mehrere Vorauszahlungen geleistet oder erhalten, so bestimmt das Unternehmen für jede geleistete oder erhaltene Vorauszahlung den Zeitpunkt der Transaktion.

## Anhang A

### Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der IFRIC 22 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile der IFRIC 22.

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens

---

- A1 Diese Interpretation ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Interpretation früher an, so hat es dies anzugeben.

#### Übergangsvorschriften

---

- A2 Erstanwender wenden diese Interpretation wie folgt an:
- (a) rückwirkend im Einklang mit IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*; oder
  - (b) prospektiv auf alle in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallenden Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge, die zu oder nach einem der folgenden Zeitpunkte erstmals erfasst werden:
    - (i) Beginn der Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Interpretation erstmalig anwendet; oder
    - (ii) Beginn einer vorhergehenden Berichtsperiode, die im Abschluss derjenigen Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Interpretation erstmalig anwendet, als Vergleichsinformation dargestellt wird.
- A3 Wendet ein Unternehmen Paragraph A2(b) an, so wendet es die Interpretation bei der erstmaligen Anwendung auf Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge an, die zu oder nach Beginn einer Berichtsperiode gemäß Paragraph A2(b)(i) oder (ii) erstmals erfasst werden, in der es nicht monetäre Vermögenswerte oder nicht monetäre Verbindlichkeiten für vor diesem Zeitpunkt geleistete oder erhaltene Zahlungen bilanziert hat.

## Anhang B

Die in diesem Anhang enthaltene Änderung ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Januar 2018 oder danach beginnen. Wendet ein Unternehmen diese Interpretation früher an, so hat es auch diese Änderungen für jene frühere Periode anzuwenden.

### **Änderung an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards***

---

Paragraph 39AC wird angefügt.

39AC Durch IFRIC 22 *Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen* wurde der Paragraph D36 angefügt und der Paragraph D1 geändert. Ein Unternehmen hat die betreffende Änderung anzuwenden, wenn es IFRIC 22 anwendet.

In Anhang D wird Paragraph D1 geändert. Eine Überschrift und ein Paragraph D36 werden angefügt.

- D1 Ein Unternehmen kann eine oder mehrere der folgenden Befreiungen in Anspruch nehmen:
- (a) anteilsbasierte Vergütungen (Paragraphen D2 und D3);
  - (b) ...
  - (t) Designation von Verträgen über den Kauf oder Verkauf eines nicht finanziellen Postens (Paragraph D33);
  - (u) Erlöse (Paragraphen D34 und D35); und
  - (v) Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen (Paragraph D36).

### **Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen**

---

D36 Ein Erstanwender braucht IFRIC 22 *Fremdwährungstransaktionen und Behandlung von Vorauszahlungen* nicht auf in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallende Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge anwenden, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS erstmals erfasst wurden.